

Vereinbarung über die den Zoologischen Garten Eberswalde betreffende Zusammenarbeit zwischen dem Landkreis Barnim und der Stadt Eberswalde

Der Landkreis Barnim (nachfolgend auch „Landkreis“ genannt),
vertreten durch den Landrat, Herrn Bodo Ihrke,

und

die Stadt Eberswalde (nachfolgend auch „Stadt“ genannt),
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Friedhelm Boginski,

schließen die nachfolgende Vereinbarung:

Präambel

Der durch die Stadt Eberswalde betriebene Zoologische Garten Eberswalde (im Folgenden „Zoo“ genannt) besitzt für die touristische Entwicklung des gesamten Landkreises Barnim als touristische Leiteinrichtung eine außerordentliche Bedeutung. Der Zoo verzeichnet seit Jahren die höchsten Besucherzahlen aller kommunal betriebenen touristischen Einrichtungen im Landkreis Barnim. Er verfügt über einen ausgezeichneten Ruf und hat in deutschlandweit durchgeführten Zoobewertungen stets Spitzenplätze erreichen können. Über die Grenzen der Stadt Eberswalde und des Landkreises Barnim hinaus besitzt der Zoo eine große Strahl- und Anziehungskraft. Er hat sich zu einem touristischen Markenzeichen des Barnim entwickelt. Zwischen dem Landkreis Barnim und der Stadt Eberswalde besteht Einvernehmen darüber, dass die Betreibung des Zoos in der bisherigen Form in beiderseitigem Interesse liegt und die Sicherung der hierfür erforderlichen finanziellen Mittel ein gemeinsames Anliegen darstellt. Die Betreibung des Zoos unter Erreichung eines möglichst hohen Kostendeckungsgrades und der Sicherung seiner Attraktivität sind zentrale Ziele der Vereinbarungspartner. Bei der Erreichung dieser Ziele hat die Intensivierung der Nutzung der bestehenden Anlagen des Zoos gegenüber einer Erweiterung des Anlagenbestandes grundsätzlich Vorrang. Diese Vereinbarung wird mit der Absicht des Landkreises Barnim und der Stadt Eberswalde geschlossen, im Hinblick auf eine gedeihliche Zukunft des Zoos langfristig zusammenarbeiten zu wollen.

Die in dieser Vereinbarung verwendeten Funktionsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer gleicher Weise.

Dies vorausgeschickt wird Nachfolgendes vereinbart:

**§ 1
Betreibungspflicht**

Die Stadt verpflichtet sich, während der Laufzeit dieser Vereinbarung den Zoo in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft zu betreiben.

§ 2 Defizitausgleich

(1) Die Stadt veranschlagt alle mit der Betreuung des Zoos verbundenen Einnahmen und Ausgaben in den von ihr jährlich aufzustellenden Haushaltsplänen und wickelt alle mit dem Haushaltsvollzug verbundenen Vorgänge im eigenen Namen und auf eigene Rechnung ab.

(2) Das sich aus der Betreuung des Zoos ergebende Defizit (Differenz aus der Berechnung der im Haushaltsjahr dem Zoo zugeordneten Ausgaben des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes abzüglich aller dem Zoo zugeordneten Einnahmen des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes) wird von der Stadt und dem Landkreis gemeinschaftlich nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen getragen. Verwaltungsgemeinkosten sowie Sachspenden Dritter bleiben bei der Berechnung des Defizits außer Betracht.

(3) Der Landkreis beteiligt sich an dem Ausgleich des Defizits gemäß Absatz 2 durch einen nicht rückzahlbaren Zuschuss an die Stadt in Höhe der Hälfte des Defizitbetrages, maximal jedoch 500.000 Euro pro Jahr. Diese Beteiligung am Ausgleich des Defizits steht unter dem Vorbehalt, dass für das jeweilige Haushaltsjahr durch den Landkreis eine rechtskräftige Haushaltssatzung erlassen wurde, welche die in dieser Vereinbarung getroffenen Festlegungen umfasst.

(4) Die Stadt übermittelt dem Landkreis bis zum 15. Oktober des dem jeweiligen Haushaltsjahr vorangehenden Jahres eine durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossene Aufstellung aller voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsjahres, welche dem Zoo haushaltsseitig zugeordnet werden. Diese Aufstellung erfolgt in Form der für den Verwaltungs- und den Vermögenshaushalt anzuwendenden Muster. Die Hälfte des sich aus der Aufstellung ergebenden Defizitbetrages wird der Stadt in vier gleichen Teilen jeweils zum 10. Kalendertag des jeweils ersten Quartalsmonats durch den Landkreis überwiesen; gemäß Absatz 3 beträgt die maximal im Quartal anfallende Summe 125.000 Euro. Soweit die Haushaltssatzung des Landkreises nach dem 01.01. des jeweiligen Haushaltsjahres in Kraft tritt, erfolgt die erste Überweisung innerhalb von 10 Tagen nach dem Inkrafttreten der Haushaltssatzung.

(5) Bis zum 15. April des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres übermittelt die Stadt dem Landkreis eine Aufstellung über die Einnahmen und Ausgaben, welche dem Zoo haushaltsseitig zugeordnet wurden, in Form der Jahresrechnung der Stadt. Soweit sich aus dieser Aufstellung ergibt, dass im Haushaltsjahr das Defizit geringer als das nach Absatz 4 ermittelte ausgefallen ist, wird dem Landkreis der insoweit zuviel an die Stadt ausgezahlte Betrag bis zum 30. April zurückerstattet. In dem Falle, dass das Defizit im Haushaltsjahr das nach Absatz 4 ermittelte Defizit überschreitet, wird der Stadt durch den Landkreis ein Ausgleichsbetrag überwiesen, der sich aus der nachfolgenden Rechnung ergibt: Defizit gemäß Aufstellung nach Satz 1 geteilt durch zwei abzüglich der erfolgten Überweisungen gemäß Absatz 4 Satz 3 gleich Ausgleichsbetrag. Durch den Ausgleichsbetrag wird die maximale jährliche Bezuschussung nicht berührt; er wird insoweit durch die Regelung des Absatzes 3 begrenzt.

(6) Zum Zwecke der Überprüfung der Aufstellung gemäß Absatz 5 sichert die Stadt dem Landkreis zu, dass diesem alle für die Ermittlung des Defizits relevanten Unterlagen zugänglich gemacht werden und die von ihm hierzu angeforderten Auskünfte erteilt werden. Die Prüfung wird durch das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt des Landkreises durchgeführt.

§ 3 Zooeintrittspreise

Die Stadt sichert dem Landkreis zu, während der Laufzeit dieses Vertrages Erhöhungen der Eintrittspreise für den Zoo nur dann vorzunehmen, wenn mit dem Landkreis hierüber Einvernehmen hergestellt wurde.

§ 4 Zoobeirat

(1) Durch den Landkreis und die Stadt wird ein Zoobeirat eingerichtet. Der Zoobeirat hat die Aufgabe, Empfehlungen zur Entwicklung des Zoos, insbesondere im Hinblick auf die weitere Stärkung seiner Wirtschaftlichkeit und Attraktivität, zu geben. Der Zoobeirat kann seine Empfehlungen über den Landrat bzw. den Bürgermeister an den Kreistag bzw. die Stadtverordnetenversammlung richten.

(2) Die Mitglieder des Zoobeirates erhalten von der Stadt den Entwurf für die Aufstellung gemäß § 2 Absatz 4 bis zum 31. Juli des dem jeweiligen Haushaltsjahr vorausgehenden Jahres. Empfehlungen des Zoobeirates zu dieser Aufstellung sollen der Stadt bis zum 31. August übermittelt werden, sodass diese den Stadtverordneten vor einer Beschlussfassung über die Aufstellung zugeleitet werden können.

(3) Der Zoobeirat wird durch die Stadt regelmäßig über die wirtschaftliche Entwicklung des Zoos informiert. Er ist vor dem Treffen von wesentlichen, den Zoo betreffenden Entscheidungen anzuhören. Die Mitglieder des Zoobeirates haben das Recht, Anfragen unmittelbar an den Bürgermeister und den Landrat zu richten.

(4) Der Vorsitzende des Zoobeirates informiert mindestens einmal im Jahr über die Tätigkeit des Zoobeirates im Kreistag und in der Stadtverordnetenversammlung.

(5) Der Zoobeirat besteht aus 6 Mitgliedern. Davon entsenden der Kreistag Barnim und die Stadtverordnetenversammlung Eberswalde jeweils 3 Beiratsmitglieder und deren Stellvertreter aus ihrer Mitte. Die Wahlperiode der entsandten Mitglieder und deren Stellvertreter entspricht der Wahlperiode der entsendenden Vertretungskörperschaft. Der Landrat und der Bürgermeister bzw. von ihnen bestimmte Vertreter nehmen an den Sitzungen des Zoobeirates beratend teil. Darüber hinaus kann der Zoobeirat beschließen, dass weitere Personen vorübergehend oder ständig an den Sitzungen des Zoobeirates beratend teilnehmen können.

(6) Der Zoobeirat bestimmt ein durch den Kreistag entsandtes Mitglied zum Beiratsvorsitzenden und ein durch die Stadtverordnetenversammlung entsandtes Mitglied zum stellvertretenden Beiratsvorsitzenden.

(7) Der Zoobeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 durch den Kreistag und 2 durch die Stadtverordnetenversammlung entsandte Mitglieder anwesend sind.

(8) Der Zoobeirat trifft seine Entscheidungen einvernehmlich. Einvernehmen liegt vor, wenn mindestens 2 durch den Kreistag entsandte und 2 durch die Stadtverordnetenversammlung entsandte Mitglieder bzw. deren Stellvertreter einem Beratungsgegenstand zustimmen.

(9) Für Geschäftsgang und Verfahren des Zoobeirat finden die für die Ausschüsse der Stadt Eberswalde geltenden Regelungen in sinngemäßer Weise Anwendung, soweit vorstehend nichts anderes vereinbart wurde.

(10) Die Mitglieder des Zoobeirates erhalten keine Aufwandsentschädigung.

§ 5 Laufzeit

(1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten jeweils zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden.

(2) Das Recht auf Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

(3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 6 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der Zielsetzung am nächsten kommt, die die Vereinbarungspartner mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

§ 7 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

(1) Diese Vereinbarung tritt am Tage ihrer Unterzeichnung unter Maßgabe der Absätze 2 und 3 in Kraft.

(2) Der Landkreis beteiligt sich am Defizitausgleich gemäß § 2 Absätze 2 und 3 ab dem Haushaltsjahr 2010. Die in § 2 Absatz 4 Satz 1 und § 4 Absatz 2 aufgeführten Termine finden im Jahr 2009 keine Anwendung. Zwischen den Vereinbarungspartnern besteht Einvernehmen darüber, dass die Aufstellung gemäß § 2 Absatz 4 für das Haushaltsjahr 2010 schnellstmöglich, nach deren Behandlung im Zoobeirat und in der Stadtverordnetenversammlung, durch die Stadt dem Landkreis übermittelt wird.

(3) Mit der Einführung des doppelten Haushalts- und Rechnungswesens bei der Stadt werden die in dieser Vereinbarung aufgeführten Bezeichnungen „Einnahmen und Ausgaben“ durch „Erträge und Aufwendungen“ sowie „Verwaltungs- und Vermögenshaushalt“ durch „Ergebnishaushalt“ ersetzt.

(4) Die Mitglieder des bis zum Inkrafttreten dieser Vereinbarung bestehenden Zoobeirates und deren Stellvertreter setzen ihre Tätigkeit als Mitglieder bzw. stellvertretende Mitglieder des in dieser Vereinbarung festgelegten Zoobeirates fort.

Eberswalde, den

Für den Landkreis Barnim:

Bodo Ihrke
Landrat

Carsten Bockhardt
1. Beigeordneter

Für die Stadt Eberswalde:

Friedhelm Boginski
Bürgermeister

Lutz Landmann
1. Beigeordneter